

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Evangelische Volksschule am Karlsplatz 14



Das Konzept wurde erstellt durch die Diakonie Bildung als Schulerhalterin. Es basiert auf der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung, ergänzt durch die Vorgaben laut Schulordnung, der Vorlage des Kinderschutzkonzepts des BMBWF (2024) sowie des Konzepts des Pädagogischen Bereichs in Zusammenarbeit mit dem Verein Selbstlaut und der Bearbeitung durch die Schulleiterin OSR Mag. Susanne Kleeber MSc BEd.

1. Vorwort

„Achtsamkeit ist ein aufmerksames Beobachten, ein Gewahrsein, das völlig frei von Motiven oder Wünschen ist, ein Beobachten ohne jegliche Interpretation oder Verzerrung.“
(Jiddu Krishnamurti – indischer Philosoph)

Die meisten Kindeswohlgefährdungen finden im (erweiterten) häuslichen Umfeld statt. Leider erleben in Einzelfällen Kinder auch in Schulen körperliche oder seelische Gewalt. Sei es durch Mitschüler:innen, durch schulische Mitarbeiter:innen oder durch Lehrkräfte.

Egal in welcher Form: Gewalt darf in Schulen keinen Platz haben.

Der Fokus dieses Kinderschutzkonzepts liegt auf dem Bereich der strukturellen Prävention: Wie kann unsere Schule sich gewaltabweisend aufstellen bzw. es allen Beteiligten erleichtern, sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu holen?

Es reicht nicht aus, Schülerinnen und Schüler zu stärken. Das ist gut und wichtig und Teil dieses Konzepts, aber die schulische Struktur, die Abläufe und Möglichkeiten für ein aufmerksames Miteinander müssen geschaffen und lebendig gehalten werden.

Mit diesem Konzept ist es uns auch ein Anliegen, das schwierige Thema sexualisierte Gewalt aus der Tabuzone herauszuholen und eine klare Position zu beziehen. Sowohl für den Umgang mit Kindern, die im Zuhause oder privaten Umfeld betroffen sind, als auch für sexuelle Übergriffe in der Schule: unter Schüler:innen wie auch durch schulische Mitarbeiter:innen oder Lehrpersonen.

Die hier formulierten Präventions-Maßnahmen helfen gegen jede Form der Gewalt (auch, wenn es nie einen 100%igen Schutz geben kann) und tragen zu einem insgesamt respektvollen und friedlichen Miteinander aller Beteiligten am Schulstandort bei.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Dies beinhaltet das Bewusstsein für „heikle“ Situationen und klare Handlungsanweisungen ebenso wie das Vorhandensein von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten.

Durch das Kinderschutzkonzept

- sollen die Gewaltrisiken für Kinder und Jugendliche sowie alle am Schulleben beteiligten Personen minimiert werden.
- wird das schulische Personal geschützt, weil klare Regeln für das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen vereinbart sind, die Vorgangsweise und Verantwortlichkeiten bei einer Gefährdung bekannt sind und nachweislich Maßnahmen zum Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen gesetzt wurden.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept versteht sich als „lebendiges“ Arbeitspapier.

- Es soll aufzeigen, was am Standort bereits umgesetzt und gelebt wird.
- Es soll aufzeigen, in welche Richtung die nächsten Schritte erfolgen könnten.
- Es soll Ideen für die praktische Herangehensweise liefern und
- Mindeststandards definieren und zu standortbezogenen Erweiterungen und Konkretisierungen einladen.

Und das Allerwichtigste: Es soll am Standort eine Hilfestellung bieten, um sich mit einem schwierigen Tabuthema zu beschäftigen und so einen Beitrag leisten, um Kindern und Jugendlichen mehr Schutz zu bieten und allen am Schulleben Beteiligten zu mehr Handlungssicherheit zu verhelfen.¹

Die Diakonie Bildung als Schulerhalterin hat ebenfalls eine Kinderschutzrichtlinie, zu deren Einhaltung alle Mitarbeiter:innen der Diakonie Bildung verpflichtet sind. Die Regelungen für Sekretariatsmitarbeiter:innen an Schulen, genauso wie angestelltes Reinigungspersonal, Schulwart:innen, Schulcoaches etc. sind in dieser enthalten. Die Richtlinie kann online eingesehen werden unter: [Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung](#).



¹ Wird im Text von Kindern gesprochen, so sind stets Kinder und Jugendliche gemeint.

Inhaltsverzeichnis

2.	Erstellung und Einführung eines Kinderschutzkonzepts	6
3.	Analyse des IST-Zustandes und Risikoanalyse	7
4.	Prävention mit Schüler:innen.....	7
5.	Verhaltenskodex und Fachliche Standards	9
5.1	Verhaltenskodex laut Schulordnung	9
5.2	Haltung in heiklen und ambivalenten Situationen.....	10
6.	Verantwortlichkeiten für den Kinderschutz am Standort.....	12
6.1	Die Schulleitung.....	12
6.2	Das Kinderschutzteam.....	12
6.3	Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung	14
7.	Notfalls- und Interventionsplan	15
7.1	Austausch über einen Verdachtsfall.....	16
7.2	Meldung und Dokumentation an der Schule	16
7.3	Informationspflicht an (Schul-)Behörden und Schulerhalterin Diakonie Bildung ..	17
7.4	Aufbewahrung der Aufzeichnungen	17
7.5	Das Krisenteam	17
8.	Anhang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.1	Fragebogen für die Risikoanalyse in Bezug auf Kinderschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2	Verhaltenskodex laut Schulordnung	19
8.3	Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung	20
8.4	Den Unterschied zwischen Risiko und Krise abschätzen	24
8.5	Interventionsplan - Verdachtsfall in der Familie/im Umfeld des Kindes	25
8.6	Interventionsplan - Verdachtsfall Personen an der Schule betreffend	26
8.7	Interventionsplan Teil 2 der Fachstelle Selbstlaut	27
8.8	Beobachtungblatt Kinderschutz	28
8.9	Vorlage für vertraglich gebundene und weitere Kooperationspartner:innen	29
8.10	Beratungsstellen zum Thema „Gewalt an Kindern“ in Wien	30
8.11	Materialien zum Kinderschutz für Kinder und Jugendliche	31
9.	Quellen.....	35

2. Erstellung und Einführung eines Kinderschutzkonzeptes

Die Verschriftlichung und Einführung eines Kinderschutzkonzeptes ist ein breiter partizipativer Prozess – ganz nach der Devise:

Kinder- und Jugendschutz geht uns alle an!

Die frühzeitige Einbindung und die breite Basis bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes unterstützen eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen, Schwerpunkte und Verhaltensregeln. Deshalb haben wir diese in den Lehrerkonferenzen und beim Schulforum das Konzept besprochen und ein SCHILF zum Thema vom Verein „Die Möwe“ abgehalten. Das Konzept wurde an alle Mitarbeiter:innen ausgehändigt. Die Rückmeldungen aus den externen Evaluationen der SIQE (KPH) werden ebenso in die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes einbezogen.

Es ist wichtig, dass den Sorgeberechtigten und Schüler:innen das Kinder- und Jugendschutzkonzept zugänglich ist, ohne dass sie darum ersuchen müssen. Deshalb wird es im Lehrerzimmer und in den Klassen aufgelegt.

Ein Kinder- und Jugendschutzkonzept versteht sich immer als ein Arbeitspapier. Aufgabe des Kinderschutzteams ist es, dieses – z.B. durch die Erkenntnisse aus Evaluationen – stets lebendig zu halten. Aus diesem Grund ist auch vorgesehen, dass das Kinder- und Jugendschutzkonzept spätestens bis zum Ende des dritten Schuljahres seit Kundmachung evaluiert und entsprechend der Ergebnisse überarbeitet wird. Die Ergebnisse sind dem Schulforum und/oder dem Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

3. Analyse des IST-Zustandes und Risikoanalyse

Ein wesentlicher Bestandteil eines gelebten Kinderschutzes ist eine Analyse des IST-Zustandes bzw. die Risikoanalyse. Ziel ist es, bereits erfolgte Präventionsmaßnahmen sichtbar zu machen und lebendig zu halten. Ziel ist es aber auch, mögliche Problemfelder zu identifizieren, um gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Die Risikoanalyse ist nicht nur Ausgangspunkt für die – erstmalige – Entwicklung eines Konzepts, sondern auch ein regelmäßiger Prozess, welcher Strukturen und Abläufe, Räume und Regeln und das Schulklima in den Blick nimmt. Deshalb wird die Analyse anhand des Fragebogens im Anhang unter Punkt [8.1 Fragebogen für die Risikoanalyse in Bezug auf Kinderschutz](#)² alle drei Jahre im Rahmen der Evaluation durchgeführt.

4. Prävention mit Schüler:innen

Um Übergriffe auf Kinder möglichst zu verhindern, ist Präventionsarbeit mit Kindern wichtig. Diese setzt sich aus unterschiedlichen Facetten zusammen.

Es empfiehlt sich, für alle Schulstufen Schwerpunktthemen der Prävention (kann auch der gleiche Schwerpunkt für die gesamte Schule) festzuhalten.

In der 1. bis 3. Schulstufe wird das Thema im Rahmen des Sachunterrichts besprochen: Frau Wiesmüller und Frau Zottel halten die „Stunde der Kinderrechte“ in den Klassen und weisen auf den **„Sorgenkasten“** hin.

Unser Schwerpunktthema in der 4. Schulstufe lautet: Workshop der Grazer Polizei für die Eltern und Kinder: **Mein Körper gehört mir** und Vortrag von **„Saver Internet“ für die Eltern und Kinder**

In einem ersten Schritt ist es wichtig, dass **Kinder ihre Rechte** – auf ihre körperliche Unversehrtheit, auf Schutz vor sexuellen Übergriffen und vor psychischer Gewalt – **kennen**. Das Thema wird daher im Rahmen des Sachunterrichts erarbeitet: Frau Wiesmüller und Frau Zottel halten die „Stunde der Kinderrechte“ in den Klassen und weisen auf den **„Sorgenkasten“** hin.

Zudem findet das Projekt der Grazer Polizei „Mein Körper gehört mir“ statt.

Ein weiterer wesentlicher Baustein im Rahmen der Prävention ist die **Kommunikation von Anlauf- und Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche**.

Ein Aushang in jeder Klassen weist auf die Ansprechpartner:innen für das Kind hin und wie es diese erreichen kann.

Wir haben Kontakt zu den Mitarbeiter:innen der Jugendwohlfahrt im Wohnbezirk der Kinder. Plakate von „Rat auf Draht“ werden aufgehängt.

² Der Fragebogen basiert auf der Vorlage der Bildungsdirektion in Kombination mit der Vorlage des Bildungsministeriums sowie der Risikoanalyse der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung.

Ein Aspekt, der bei der Präventionsarbeit nicht fehlen darf, ist das **Beschwerdemanagement**. Hier geht es darum, Schüler:innen Mut zu machen, Missstände aufzuzeigen. Schüler:innen soll möglichst niederschwellig, anonym und nicht anonym, persönlich und schriftlich die Möglichkeit geboten werden, Anliegen vorzubringen.

Wesentlich ist, dass jedem Anliegen in einem vertretbaren Zeitraum nachgegangen wird. Ein Beschwerdemanagement, welches diesen Kriterien entspricht, erhöht die Chance, dass Schüler:innen auch bei sexualisierten Übergriffen Hilfe suchen.

Ein „Sorgenkasten“ wird im zweiten Stock aufgehängt. Dieser wird wöchentlich von der Direktorin entleert und bei Bedarf eine Sitzung des Kinderschutz-Teams einberufen.

Die Kinder haben die Möglichkeit einmal wöchentlich mit der Schulärztin oder auch zweimal pro Woche mit den Religionslehrer:innen in Kontakt zu treten.

Es ist wichtig, mit **Kindern offen und bewusst über Gefühle, Berührungen und die damit verbundenen Grenzen zu sprechen** und die Themen zu bearbeiten.

Die Kinder besuchen das Projekt mein Körper gehört mir und lernen dazu ein Lied, außerdem wird es in der „Stunde der Kinderrechte besprochen“

Altersgerechte **Informationen zu Sexualität**, ehrliche Antworten auf gestellte Fragen und ein Klima, in dem es erlaubt ist, auch über Sexualität zu sprechen, sind die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche sich Hilfe holen können, wenn sie sexualisierte Gewalt erleben.

Im Projekt „Mein Körper gehört mir“ wird das Thema aufgegriffen, aber auch im Sachunterricht.

Ebenso im Rahmen der Prävention mitgedacht gehört die **digitale Welt**. So wie für die analoge Welt, kann auch für die digitale Welt ein „Lageplan“ erstellt werden, wo zwischen sicheren und unsicheren, schönen und unguten Orten im Netz unterschieden wird.³

Die Kinder werden darüber von Frau Strobl mittels Unterlagen von „Saver Internet“ informiert, aber auch im Projekt „Mein Körper gehört mir“.

³ Vergleiche die Broschüre „Achtsame Schule“ der Fachstelle Selbstlaut. (S.22) und den Abschnitt „Heikle räumliche Situationen“ in diesem Konzept.

5. Verhaltenskodex und fachliche Standards

Ein Verhaltenskodex stellt eine Zusammenfassung verschiedener Verhaltensrichtlinien speziell im Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Schüler:innen und allen weiteren am Schulleben beteiligten Personen dar. Es ist nicht das Ziel, noch ist es möglich, alle Situationen des schulischen Alltags genau zu reglementieren. Nichtsdestotrotz ist es unerlässlich, zentrale Grundregeln für die Schulgemeinschaft festzuhalten. Dies geschieht durch zwei Maßnahmen:

1. Der Verhaltenskodex laut Schulordnung kann als Teil der Hausordnung oder als Anhang zur Hausordnung festgelegt werden und gilt damit für alle am Schulleben Beteiligten.
2. Vertraglich gebundene und weitere Kooperationspartner:innen sind zusätzlich zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung verpflichtet. Dazu zählen zum Beispiel Auftragsnehmer:innen für Sportwochen, Sprachreisen, Kursangebote für Schüler:innen der Diakonie Bildung etc. Sie werden durch die Schulleitung nachweislich über die Kinderschutzrichtlinie und den Verhaltenskodex informiert und unterzeichnen diesen. Zudem verpflichten sie sich zu kontinuierlichen Schulungen zum Thema Kinderschutz. Eine Vorlage für die entsprechende Information ist im Anhang unter [8.9 Vorlage für vertraglich gebundene und weitere Kooperationspartner:innen](#) zu finden.
3. Darüber hinaus unterzeichnen jene Lehrer:innen, die bei der Diakonie Bildung angestellt sind, den Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung ([5.4 Verhaltenskodex der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung](#)). Dies geschieht im Rahmen des Einstellungsprozesses durch die Personalabteilung, und es braucht keine Kontrolle durch die Schulleitung.

5.1 Verhaltenskodex laut Schulordnung

Der Verhaltenskodex wird als Teil der Hausordnung oder als Anhang zur Hausordnung festgelegt werden und gilt damit für alle am Schulleben Beteiligten.

Der Verhaltenskodex laut Schulordnung lautet:

„Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schüler:innen sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schüler:innen werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schüler:innen, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiter:innen der Schule sowie die Obsorgeberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,

- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schüler:innen und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.“

Um sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex in der Schule Umsetzung findet, ist laut Schulordnung vorgesehen, dass in der Hausordnung zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen betreffend den Verhaltenskodex enthalten sind. Diese sind für unsere Schule:

- Saver-Internet- Schulung für Eltern und Kinder
- Sorgenbriefkasten
- Das Projekt: Mein Körper gehört mir
- Die Stunde der Kinderrechte
- Aushang: Ansprechpartner im Kinderschutzteam

5.2 Haltung in heiklen und ambivalenten Situationen

Zudem ist es im Rahmen des Kinderschutzes über den Verhaltenskodex hinausgehend ein Ziel, mögliche heikle Situationen zu thematisieren und Verhaltensregeln für diese Situationen festzulegen. Dadurch entsteht für Schüler:innen mehr Schutz vor Übergriffen und für alle am Schulleben Beteiligten mehr Sicherheit das Verhalten betreffend.

Durch das Herausgreifen heikler Situationen soll eine Grundhaltung sicht- und spürbar werden, die auch auf andere Bereiche übertragbar ist und dort ebenso gilt.

Typisch für „heikle Situationen“⁴ ist, dass sie Teil des pädagogischen Alltags sind. Beispiele für heikle Situationen sind das Sichern bei Turnübungen, ebenso wie besonders emotionale Situationen. Genau weil diese Situationen unumgänglich sind, ist es wichtig, derartige Situationen gemeinsam zu reflektieren und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

Im Zuge der ersten Risikoanalyse (Erhebung des IST-Zustandes) wird anhand der leitenden Fragen des Fragebogens im Anhang (8.1) gemeinsam reflektiert.

Situationen mit besonderem Körperkontakt⁵

Besondere emotionale Situationen

Einzelsituationen

Heikle räumliche Situationen

⁴ Vergleiche die Broschüre „Achtsame Schule“ der Fachstelle Selbstlaut. Siehe [Quellenverzeichnis](#).

⁵ Speziell für den Sportunterricht sei an dieser Stelle auf einige Materialien verwiesen

- Handreichung „Für Respekt und Sicherheit – Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport“ www.100prozent-sport.at/downloadcenter-2/
- Checkliste „Sichere Sportstätten“ www.100prozent-sport.at/downloadcenter-2/
- Online Kurs „Safe Sport“ www.safesport.at/academy/e-learning

Beziehungs- und Kontaktgestaltung

Weitere mögliche heikle Situationen

Wie bereits dargelegt, ist es weder Ziel noch möglich, für jede denkbare heikle Situation im Vorfeld eine detaillierte Handlungsanweisung zu geben. In der Praxis kann es somit auch vorkommen, dass in fachlich begründeten Ausnahmesituationen von den festgelegten fachlichen Standards abgewichen werden muss. In solchen Ausnahmen ist besonders auf größtmögliche Transparenz sowohl gegenüber Schüler:innen und Obsorgeberechtigten als auch gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung zu achten.

Der Verhaltenskodex und die fachlichen Standards sollen es somit auch innerhalb des Kollegiums erleichtern, über irritierende Situationen ins Gespräch zu kommen.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

6. Verantwortlichkeiten für den Kinderschutz am Standort

6.1 Die Schulleitung

Die Schulleitung hat wesentliche Aufgaben im Kinderschutz, im Krisenfall bewahrt sie den Überblick und vernetzt alle Beteiligten. Sie kann allerdings nicht alleine alle Aufgaben bewältigen. Deshalb ist es wichtig, ein Kinderschutzteam zu haben.

6.2 Das Kinderschutzteam

Das Kinderschutzteam hat im Wesentlichen zwei Aufgaben.

1. Das Kinderschutzteam soll das Thema Kinder- und Jugendschutz am Standort „lebendig“ halten und die präventiv gesetzten Maßnahmen kontinuierlich evaluieren⁶ und weiterentwickeln.
2. Das Kinderschutzteam unterstützt die Schulleitung im Krisenfall und ist Teil des Krisenteams (siehe [7.5 Das Krisenteam](#)) .

Die Mitglieder des Kinderschutzteams werden für drei Jahre bestellt. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist einmal möglich, danach muss ein Wechsel stattfinden⁷. Bei der Besetzung des Kinderschutzteams sollte - nach Möglichkeit - auf eine Geschlechterparität (gleich viele Männer wie Frauen) geachtet werden.

Für das Kinderschutzteam sind laut Schulordnung folgende Personen vorgesehen⁸:

- ein bis zwei erfahrene Lehrer:innen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen
- wenn möglich eine Unterstützung aus dem psychosozialen Helferbereich (z.B. Beratungslehrer:in, Schulcoach)
- die Schulärztin/der Schularzt kann Teil des Kinderschutzteams sein.

Auch mögliche Kontakte zu Unterstützer:innen außerhalb des Standortes sollten vorab geklärt sein, damit diese im Bedarfsfall rasch eingebunden werden können.

! Sind am Standort Schule und Hort, so können diese einander im Verdachtsfall vertraulich um Information ersuchen. Dies dient zur Überprüfung der Wahrnehmung anderer Bezugspersonen eines:einer Schülers:Schülerin, um abzuklären, ob sich ein Verdacht erhärtet oder als unbegründet erweist. Details zum Ursprungsverdacht dürfen aus Datenschutzgründen nicht den Kreis der Zuständigen verlassen (siehe [Kapitel 7.2](#)), aber die Nachfrage, ob anderen Verhaltensänderungen oder Ähnliches aufgefallen sind, ist möglich.

⁶ Vergleiche Schulordnung §4 (3) Die Evaluierung muss spätestens alle 3 Jahre erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

⁷ Vergleiche Schulordnung §4 (5)

⁸ Vergleiche Schulordnung §4 (5)



Die Schule kann im Bedarfsfall den:die Kinderschutzbeauftragte:n der Diakonie Bildung (Kontaktdaten in der Kinderschutzmappe) hinzuziehen. **Verpflichtend muss der:die Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung hinzugezogen werden**, wenn der Fall eine:n Mitarbeiter:in der Diakonie Bildung betrifft.

Außerdem **muss der:die Kinderschutzbeauftragte informiert werden, wenn der Verdachtsfall an die Schulbehörde (SQM) kommuniziert wird.**

Das Kinderschutzteam

Person	Aufgabe
Schulärztin Dr. Andrea Tammaa	• Kommunikation mit ...
Leiterstellvertretung: Nadine Fussek	• Kommunikation mit ...
Psychotherapeutin Elisabeth Gimm	• Dokumentation
Verena Wiesmüller MA	• Kommunikation mit der Direktorin
Julia Zottl BEd	• und Kommunikation mit der Direktorin

Das Kinderschutzteam tritt routinemäßig ca. zweimal im Jahr zusammen. Bei dieser Besprechung wird gemeinsam das Klima in der Schule (im Schulcluster) reflektiert und es wird überprüft, ob an der Schule an der Prävention von Übergriffen mit Schüler:innen gearbeitet wird. Es werden Wahrnehmungen, Signale und Andeutungen zusammengetragen. Sexueller Missbrauch wird als Möglichkeit mitgedacht, ohne sich darauf zu fokussieren oder jedes Verhalten automatisch vor diesem Hintergrund zu interpretieren.

Jedenfalls wird das Kinderschutzteam als Teil des Krisenteams einberufen, wenn eine Irritation vorhanden ist oder eine Beschwerde vorliegt. In diesem Fall empfiehlt sich die Vorgehensweise wie im „Interventionsplan“ beschrieben, zu finden. Im Anhang unter [8.5 Interventionsplan Verdachtsfall in der Familie/im Umfeld des Kindes](#) bzw. [8.6 Interventionsplan Verdachtsfall Personen an der Schule betreffend](#).

Zudem müssen die Mitglieder des Kinderschutzteams den Schüler:innen bekanntgegeben werden, so dass diese im Bedarfsfall wissen, an wen sie sich wenden können.

6.3 Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung

Die Diakonie Bildung begleitet Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und setzt sich anwaltschaftlich für sie ein. Deswegen überprüfen wir insbesondere dort, wo wir die Obsorge oder besondere Fürsorgeverpflichtungen für Kinder und Jugendliche haben, unsere eigene pädagogische Praxis im Lichte der Kinderrechte. Wir reflektieren interne Machtstrukturen nach bestem Wissen und Gewissen und anhand menschenrechtlicher Standards.

Aus diesem Grund hat die Diakonie Bildung die Stelle des:der Kinderschutzbeauftragten eingerichtet, der:die von allen Schulen bei Bedarf hinzugezogen werden kann.

Der:die Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung kann immer als fachliche Unterstützung im Verdachtsfall herangezogen werden.

Wenn der Verdacht das Umfeld des:der Schülers:Schülerin betrifft, steht es dem Kinderschutzteam frei, den:die Kinderschutzbeauftragte:n zur Beratung und Unterstützung hinzuzuziehen. Der:die Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung muss aber jedenfalls informiert werden, wenn der Verdachtsfall (im Umfeld oder Personen an der Schule betreffend) an die Schulbehörde (SQM) kommuniziert wird.

Der:die Kinderschutzbeauftragte:r muss jedenfalls informiert werden, wenn der Fall eine:n Mitarbeiter:in der Diakonie Bildung betrifft.

Der Kontakt zum:r Kinderschutzbeauftragten der Diakonie Bildung ist:

Tel.: +43 664 88 58 89 07 E-Mail: kinderschutz-bildung@diakonie.at

7. Notfalls- und Interventionsplan

Jede Schule verfügt über einen Plan, sollte die Schule geräumt werden müssen. Dieser Plan wird jährlich „erprobt“ und evaluiert. Ganz ähnlich sollte auch mit dem Kinderschutzkonzept vorgegangen werden. Es wird zumindest 1x jährlich thematisiert und aktualisiert. Dabei sollte nicht immer automatisch nur vom „worst case“ – also von einem bestätigten Übergriff – ausgegangen werden. Viel eher sollte regelmäßig der Umgang mit Irritationen und weniger schwerwiegenden Grenzverletzungen klar festgelegt werden.

Bei Irritationen handelt es sich um ein beobachtetes oder mitgeteiltes Verhalten, welches nicht klar eingeordnet werden kann. Es entsteht ein „ungutes“, ein „komisches“ Gefühl. Ein solches Verhalten könnte beispielsweise ein „Verstoß“ gegen den im Kollegium vereinbarten Verhaltenskodex sein.

 Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei und Rettung (sofern nötig). Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Einschätzung und Möglichkeit vorzunehmen (nichts verändern, ggf. absperren). Befindet sich die vermutete gefährdende Person in einem Angestelltenverhältnis der Diakonie Bildung, muss in Absprache mit dem:der Kinderschutzbeauftragten bis zur weiteren Klärung eine Trennung von der von der Gefährdung betroffenen Person stattfinden (räumliche Trennung).

Beschwerden sind immer bis zu einem gewissen Grad unangenehm. Während jedoch im Umgang mit „normalen“ Beschwerden eine gewisse Übung besteht, fehlt diese, wenn es um mögliche Übergriffe geht, zumeist völlig. Deshalb ist es besonders wichtig, sich auf diese Situation in Ruhe vorzubereiten – genauso wie auf eine Gebäude-Evakuierung.

Immer wenn eine Schule mit einem möglichen Übergriff konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten.

- Ruhe bewahren
Es empfiehlt sich die Einbindung emotional nicht involvierter Unterstützer:innen. Diese haben es leichter, strukturierter vorzugehen und „einen kühlen Kopf“ zu bewahren.
- Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten
Speziell Betroffene benötigen Ansprechpersonen, zu denen möglichst eine Vertrauensbasis besteht. Dies kann innerhalb der Schule (z.B. Beratungslehrer:in, Schulcoach) oder auch außerhalb der Schule sein.⁹ Als vertrauensbildende Maßnahme werden geäußerte Gefühle der:s Meldenden weder abgewertet noch dramatisiert und es ist zu vermitteln, dass der meldenden Person geglaubt wird. Schuldzuweisungen sind zu unterlassen. Hier ist es wichtig, keine Zusagen oder Versprechungen zu machen.
Auch für die „verdächtige“ Person ist es wichtig, sich Unterstützung zu suchen. Hier geht es um eine sachliche und unaufgeregte Klärung der Inhalte und nicht um eine „Verteidigung“.

⁹ Eine Liste mit Beratungsstellen findet sich im Kapitel Beratungsstellen zum Thema „Gewalt an Kindern“ in Wien.

Kontakte zu externen Beratungsstellen sind im Anhang in [Kapitel 8.8](#) zu finden.

- **Sorgfältige Dokumentation**
Die Dokumentation sollte möglichst von Beginn an erfolgen. Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Auch Gefühle werden dokumentiert und als solche gekennzeichnet.

7.1 Austausch über einen Verdachtsfall

In der Schulordnung 2024 (§12) ist geregelt, in welcher Zusammensetzung sich Personen bei einem Verdachtsfall über die Wahrnehmungen austauschen, das Verhalten beobachten und über mögliche Maßnahmen reflektieren dürfen. Das sind:

- Mitglieder des Kinderschutzteams,
- die Schulleitung,
- Mitarbeiter:innen des schulärztlichen Dienstes,
- Mitarbeiter:innen der Schulpsychologie und
- Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung,
- Diakonie Bildung als Schulerhalterin¹⁰

Diese Personengruppen haben unter Wahrung der Vertraulichkeit Wahrnehmungen Dritter zu prüfen (z.B. Hort). Wahrnehmungen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen.



Sollte am Verdachtsfall ein:e Mitarbeiter:in der Diakonie Bildung beteiligt sein, ist in jedem Fall der:die Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung zu informieren.

7.2 Meldung und Dokumentation an der Schule

Laut § 13 der Schulordnung sollen Schüler:innen, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a Schulunterrichtsgesetz mit der Beaufsichtigung betraut sind, und Obsorgeberechtigte Ereignisse oder Umstände, die eine Gefährdung durch physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sein können, **unverzüglich dem Kinderschutzteam und der Schulleitung melden.**

Die **Dokumentation** der Wahrnehmungen und Gespräche ist in § 14 der Schulordnung geregelt. Aufzeichnungen dürfen folgende Personen führen¹¹:

- die Mitglieder des Kinderschutzteams
- und die Schulleitung

¹⁰ Laut § 4 des Privatschulgesetzes ist, die „personelle [...] Führung der Schule“ Aufgabe der Schulerhalterin. Dementsprechend ist es für Mitglieder des Kinderschutzteams oder die Schulleitung möglich, bei der Schulerhalterin Expertise bzgl. des Kinderschutzes einzuholen.

¹¹ Bei Bedarf kann auch die klassenführende Lehrperson und die Klassenvorständ:innen/Klassenbetreuer:innen dokumentieren und hinzugezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind so zu verwahren, dass sie nur den Aufzeichnenden, dem Kinderschutzteam und der Schulleitung zugänglich sind und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

7.3 Informationspflicht an (Schul-)Behörden und Schulerhalterin Diakonie Bildung

Wenn die Ausübung von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt als wahrscheinlich betrachtet wird (konkreter oder bestätigter Verdachtsfall), hat die **Schulleitung nachweislich die Behörde (Kinder- und Jugendhilfe), Schulbehörde, die Schulpsychologie sowie die Diakonie Bildung als Schulerhalterin** zu informieren.

Alle darüber erstellten Aufzeichnungen und Dokumentationen sind so aufzubewahren, dass nur Kinderschutzteam und die Schulleitung dazu Zugang haben und Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

7.4 Aufbewahrung der Aufzeichnungen

Sobald die:der zuletzt geborene Schüler:in, die:der das 20. Lebensjahr vollendet hat bzw. spätestens 30 Jahre nach der Erstellung der letzten Aufzeichnung, müssen die Aufzeichnungen vernichtet werden.

7.5 Das Krisenteam

Die Aufgabe der Schulleitung –speziell im Krisenfall –ist es, den Überblick zu bewahren und eine gute Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Stellen sicherzustellen.

Eine der Hauptaufgaben im Krisenfall ist die Kommunikation. Diese sollte nach Möglichkeit aufgeteilt werden. Kommunikation kann beispielsweise mit folgenden Stellen notwendig werden: Schulbehörde (SQM), Kinder- und Jugendhilfe (MA11), Polizei, Eltern. Auch die sorgfältige Dokumentation gehört zu den zentralen Aufgaben.

Im Krisenfall erfolgt die Information der Schulleitung direkt an den:die Kinderschutzbeauftragte:n der Diakonie Bildung.

 Wenn die Schulleitung einen Verdachtsfall als brisant für die mediale Berichterstattung erachtet, erfolgt die Informationsweitergabe zusätzlich mit einem dringlichen Anruf an den:die direkte:n Vorgesetzte:n der Diakonie Bildung durch die Schulleitung. Die Schulen der Diakonie Bildung sprechen nicht direkt mit Medien. Medienanfragen werden entsprechend dem Krisenleitfaden der Diakonie Bildung beantwortet.

Im Krisenfall wird das Kinderschutzteam durch folgende Personen aus der Bildungsdirektion und der Diakonie Bildung als Schulerhalterin intensiv unterstützt und zu einem Krisenteam erweitert.

Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung
Tel.: +43 664 88 58 89 07 E-Mail: kinderschutz-bildung@diakonie.at

Schulaufsicht

Dipl. Päd. Stephan Maresch, BEd.
Schulqualitätsmanager
1030 Wien, Karl-Borromäus-Platz 3
Kanzleileitung: Frau Ulrike Pfleger: 01/52525/03157
stephan.maresch@bildung-wien.gv.at

Schulpsychologie

HR Mag. Jürgen Bell
Tel.: 01/ 525 25 77501 E-Mail: juergen.bell@bildung-wien.gv.at

Pressestelle

Mag. Tabea Grießner
Tel.: 01/525 25 77014 E-Mail: tabea.griessner@bildung-wien.gv.at

7.6 Verhaltenskodex laut Schulordnung

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Obsorgeberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

- h. Kinder und Jugendliche demütigen, erniedrigen, einsperren, ängstigen etc.
 - i. Körperliche Strafen.
 - j. Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, Schütteln, Festhalten etc.
 - k. Kinder an intimen Stellen berühren, küssen, streicheln.
 - l. Erpressung.
 - m. ...
3. Ich bin mir bewusst, dass folgende Situationen sehr heikel sein können, und handle daher im Hinblick auf den Kinderschutz besonders sensibel und bedacht:
- a. Situationen mit besonderem Körperkontakt (z.B. Sportunterricht & Bewegungsspiele, Instrumentalunterricht)
 - b. Emotionale Situationen (z.B. Trösten)
 - c. Einzelsituationen (z.B. Einzelunterricht, Unterstützung durch Lesepat:innen)
 - d. Räumliche Situationen (z.B. Pflegesituationen, Aufenthalt in Umkleide- und Duschräumen)
 - e. ...
4. Ich vermeide gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, adultistisches¹³ und sexistisches Verhalten gegenüber Kindern (verbal und nonverbal) und lebe meine diesbezügliche Anwaltschaft.
5. Ich behandle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt. Insbesondere folgende exemplarische Verhaltensweisen sind Ausdruck dieser Haltung:
- a. Wohlwollende, wertschätzende und verständliche Sprache.
 - b. Transparente Beziehungsgestaltung.
 - c. Nachvollziehbares Verhalten ohne Ausnutzung von Abhängigkeiten.
 - d. Aktives Zuhören.
 - e. Unterstützung im selbständigen Tun durch Schaffung entsprechender Möglichkeiten.
 - f. Partizipationsfreundliche Alltagsgestaltung.
 - g. Thematisierung von Grenzverletzungen in jedem Fall.
 - h. Reflexion des eigenen Verhaltes in einer Vorbildfunktion.
 - i. Vermittlung von entwicklungsadäquater Medienkompetenz, insbesondere im Umgang mit sozialen Medien. Achtsamkeit für eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) und Stellungnahme zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing.
 - j. Proaktive Offenlegung von privaten Beziehungen oder Verwandtschaftsverhältnissen in der Organisation oder gegenüber Kindern und Jugendlichen, um Befangenheiten hintanzuhalten.
 - k. Gestaltung von professioneller Beziehung in einem angemessenen Nähe-Distanzverhältnis; Dabei gehören körperliche Nähe und auch körperliche Berührungen zum pädagogischen Alltag.
 - l. Kinder werden gefragt, ob und von wem sie Hilfe wünschen oder benötigen.
 - m. Beobachtungsbasierte Interventionen. Unterstützungsangeboten und Eingreifen in Situationen geht eine Beobachtung voraus (ausgenommen akute Gefährdung).
 - n. Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rollen wird vermieden.
 - o. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen wird geschützt und beachtet, entsprechende Voraussetzungen sind zu schaffen.
 - p. Kinder und Jugendliche werden in Konfliktsituationen unterstützt, wenn sie Hilfestellung benötigen.

¹³ Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen

- q. Orientierung unserer Handlungen am Willen der Kinder und Jugendlichen.
 - r. Kommunikation auf Augenhöhe, am besten mit Blickkontakt.
 - s. Regeln und Grenzen werden ausgemacht und besprochen.
 - t. ...
6. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen.
 7. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich den jeweils verantwortlichen Ansprechpartner:innen.
 8. Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Kommunikation, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sind regelmäßig Themen, die von mir in die Teamsitzungen und die Supervision eingebracht werden. Verhalten von Mitarbeitenden reflektiere ich kollegial und spreche dies auch an.
 9. Kritisches Verhalten, unbeabsichtigtes Fehlverhalten und jegliche Einschränkung von Kinderrechten werden von mir direkt angesprochen und gegebenenfalls an Verantwortliche weitergeleitet. In meiner Einrichtung praktiziere ich eine fehlerfreundliche Kultur. Bei Unsicherheiten diesbezüglich ziehe ich Beratung hinzu und leite gegebenenfalls eine Intervention ein.

Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Bei wiederholtem Fehlverhalten, bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Grenzüberschreitungen setze ich den Prozess Verfahren bei Verdachtsfällen in Gang.

Ich hole mir rechtzeitig Hilfe bei drohender Überforderung und Unsicherheiten.

Mir ist bewusst, dass die Diakonie Bildung jeden Verstoß mit Straftatbestand den zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, melden wird. Jegliche Verstöße werden, auch unabhängig von meiner Zeichnung oder erklärten Verpflichtung, geahndet, sind gegebenenfalls schadenersatzpflichtig und/oder haben arbeitsrechtliche Folgen.

Mit der Unterschrift erkläre ich, die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung bzw. als Lehrerin das Kinderschutzkonzept der Schulen der Diakonie Bildung und den mitgeltenden Verhaltenskodex erhalten, die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich, gemäß diesen Dokumenten zu handeln und diese gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

QR-Code zur Kinderschutzrichtlinie
der Diakonie Bildung



QR-Code zum Kinderschutzkonzept
der Schulen der Diakonie Bildung



7.8 Den Unterschied zwischen Risiko und Krise abschätzen

Es kann schwierig sein, abzuschätzen, wie mit einer Grenzverletzung, einem vagen oder konkreten Verdacht umzugehen ist. Die Diakonie Bildung empfiehlt folgende Handlungen in Anlehnung an den Krisenplan der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreich (2018).

Risiko		Krise	
Grenzverletzung	Irritationen	Vager Verdacht	Konkreter Verdacht
Dies beschreibt eine einmalige Handlung, wie z.B. ein sexistischer Witz oder eine unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat.	Hierunter fällt, wenn Sie das Verhalten einer betreuenden Person irritiert, Sie es nicht nachvollziehen können oder ein vages, komisches Gefühl haben.	Ein vager Verdacht besteht, wenn es Hinweise gibt, die (noch) nicht eindeutig sind.	Ein konkreter Verdacht besteht, wenn ein:e Betroffene:r von einer Straftat erzählt, Sie konkrete Hinweise oder selbst Zeuge:in einer Straftat werden.
Was ist zu tun?			
Sprechen Sie das konkrete Verhalten an und stellen Sie klar, dass dies unpassend ist. Besprechen Sie ggf. im Team, ob eine Weiterbildung für alle zum Thema Kinderschutz sinnvoll ist. Besteht keine Einsicht über das Fehlverhalten, holen Sie Hilfe, z.B. Schulleitung oder Kinderschutzteam.	Versuchen Sie, im Team allgemeine Verhaltensregeln für heikle oder ambivalente Situationen aufzustellen. Solche transparenten Regeln helfen, Fehlverhalten zu benennen und korrigieren zu können oder zumindest schwer Fassbares zu thematisieren. Besteht keine Einsicht über das Fehlverhalten oder wird die nötige Transparenz zur Vermeidung von Irritationen nicht gewahrt, informieren Sie Schulleitung oder Kinderschutz-team.	Nehmen Sie die Signale ernst. Erstellen Sie eine eigene Dokumentation unter Beachtung der Datenschutzvorgaben. Dokumentieren Sie alles (Beobachtungsblatt Kinderschutz Kapitel 8.8). Handeln Sie nicht im Alleingang, sondern beziehen Sie unbedingt das Kinderschutzteam und die Leitung ein. Gehen Sie sorgsam mit dem Verdacht um. Ein Verdacht ist ein Verdacht und sowohl Erwachsene als auch Kinder können durch Gerüchte verletzt werden.	Bewahren Sie Ruhe. Zeigen Sie dem Opfer, dass Sie ihm glauben. Versprechen Sie jedoch nicht, die Tat geheim zu halten. Erstellen Sie eine eigene Dokumentation unter Beachtung der Datenschutzvorgaben. Ein Verdacht muss entsprechend des Prozesses bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemeldet werden. Suchen Sie auch Unterstützung für sich selbst, um das Geschehene zu reflektieren.

7.9 Interventionsplan - Verdachtsfall in der Familie/im Umfeld des Kindes¹⁴

Sorge um Schüler:in wegen Familie/Umfeld des Kindes – Verdachtsmomente überprüfen

- Wenn Sie Beobachtungen machen, die Irritation hinterlassen und auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine:n Schüler:in hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmung im Beobachtungsblatt (8.8) fest.
- Teilen sie dem Kinderschutzteam ihre Beobachtungen mit und übergeben Sie Ihre ausgefüllten Beobachtungsblätter dem Kinderschutzteam. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleg:innen walten.



Austausch über einen Verdachtsfall

- Mitglieder des Kinderschutzteams,
- die Schulleitung,
- Mitarbeiter:innen des schulärztlichen Dienstes,
- Mitarbeiter:innen der Schulpsychologie und
- Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung

Ggf. Hinzuziehung Dritter, um deren Wahrnehmungen einzuholen

Dokumentation durch Schulleitung und Kinderschutzteam



Bei unmittelbarer Gefahr – Polizei und Rettung verständigen!

Der:die Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung **kann** unterstützend hinzugezogen werden.

Krisenteam einberufen!



Verdacht bleibt vage – Irritation bleibt

„Ein komisches Bauchgefühl“, „Es wird schon gute Gründe geben“

- Gute Dokumentation, Vernetzung, regelmäßiger Austausch
- Sensibel bleiben und mit der:m Schüler:in in Kontakt bleiben
- Prävention mit den Schüler:innen
- Beratung anbieten
- Sachliche, unaufgeregte, proaktive Klärung der Inhalte
- Reflexion ohne zu dramatisieren/ kriminalisieren
- Fachliche pädagogische Position beziehen und klare Dienstanweisungen zur konkreten Situation geben

Konkreter und/oder begründeter Verdacht

Konkrete Aussagen betroffener Schüler:innen oder Zeug:innen; digitale oder sonstige Beweise

- Klärung des Prozesses, nicht der Inhalte
- Externe Begleitung
- Informationspflicht einhalten (siehe unten)
- Information der Betroffenen
- Evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Unterstützungsangebote für Betroffene

Informationspflicht

Schulleitung muss nachweislich informieren

- Behörde (Kinder und Jugendhilfe): Gefährdungsmeldung abgeben!
- Schulbehörde
- Schulpsychologie
- Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung

Dokumentation durch Kinderschutzteam und/oder Schulleitung

¹⁴ Der Interventionsplan entspricht als Zusammenschau der Schulordnung 2024 sowie des Kinder- und Jugendschutzkonzepts der Bildungsdirektion Wien und den Vorgaben der Schulerhalterin.

7.10 Interventionsplan - Verdachtsfall Personen an der Schule betreffend¹⁵

Sorge um Schüler:in in Bezug auf eine erwachsene Person im Schulbetrieb – Verdachtsmomente überprüfen

- Wenn Sie Beobachtungen machen, die Irritation hinterlassen und auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine:n Schüler:in hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmung im Beobachtungsblatt (8.8) fest.
- Teilen Sie dem Kinderschutzteam Ihre Beobachtungen mit und übergeben Sie Ihre ausgefüllten Beobachtungsblätter dem Kinderschutzteam. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleg:innen ..



Austausch über einen Verdachtsfall

- Mitglieder des Kinderschutzteams,
- die Schulleitung,
- Mitarbeiter:innen des schulärztlichen Dienstes,
- Mitarbeiter:innen der Schulpsychologie und
- Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung

Ggf. Hinzuziehung Dritter, um deren Wahrnehmungen einzuholen

Dokumentation durch Schulleitung und Kinderschutzteam



Bei unmittelbarer Gefahr – Polizei und Rettung verständigen!

Der:die Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung **muss** kontaktiert werden, wenn es sich bei der verdächtigten Person um eine:n **Mitarbeiter:in der Diakonie Bildung handelt.**

Krisenteam einberufen!



Verdacht bleibt vage – Irritation bleibt

„Ein komisches Bauchgefühl“, „Es wird schon gute Gründe geben“

- Gute Dokumentation, Vernetzung, regelmäßiger Austausch
- Sensibel bleiben und mit der:m Schüler:in in Kontakt bleiben
- Prävention mit den Schüler:innen
- Beratung anbieten
- Sachliche, unaufgeregte, proaktive Klärung der Inhalte
- Reflexion ohne zu dramatisieren/ kriminalisieren
- Fachliche pädagogische Position beziehen und klare Dienstanweisungen zur konkreten Situation geben
- Auflagen (Supervision, Fortbildung o.ä. zur Verbesserung von Qualität und Transparenz)

Konkreter und/oder begründeter Verdacht

Konkrete Aussagen betroffener Schüler:innen oder Zeug:innen; Digitale oder sonstige Beweise

- Klärung des Prozesses, nicht der Inhalte
- Externe Begleitung
- Informationspflicht einhalten (siehe unten)
- Information der Betroffenen
- Evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Unterstützungsangebote für Betroffene

Informationspflicht

Schulleitung muss nachweislich informieren

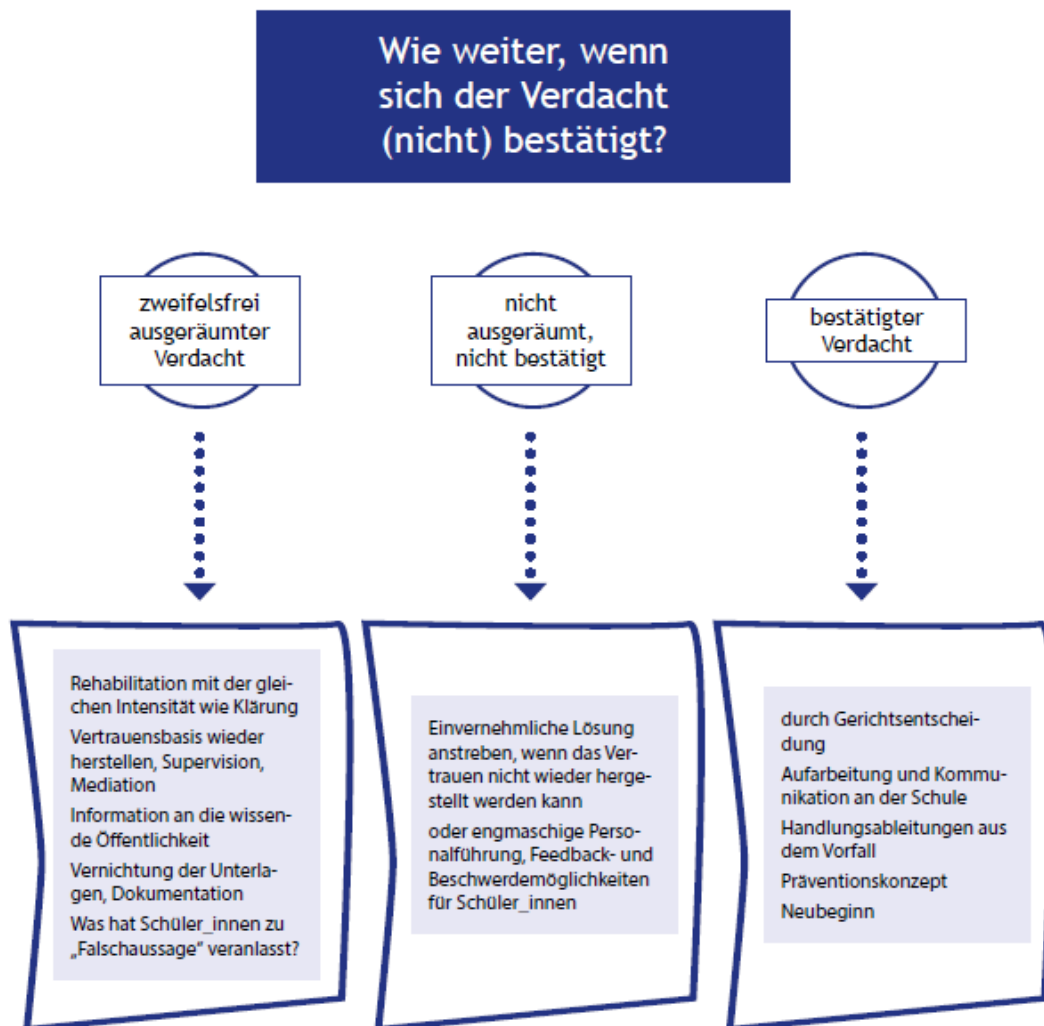
- Behörde (Kinder und Jugendhilfe): Gefährdungsmeldung abgeben!
- Schulbehörde
- Schulpsychologie
- Kinderschutzbeauftragte:r der Diakonie Bildung

Dokumentation durch Kinderschutzteam und/oder Schulleitung

¹⁵ Der Interventionsplan entspricht als Zusammenschau der Schulordnung 2024 sowie des Kinder- und Jugendschutzkonzepts der Bildungsdirektion Wien und den Vorgaben der Schulerhalterin.

7.11 Interventionsplan Teil 2 der Fachstelle Selbstlaut

INTERVENTIONSPLAN TEIL 2



7.12 Beobachtungsbblatt Kinderschutz

Name des:r Verfasser:in und Rolle:

Name des:r Schüler:in:

Datum/Uhrzeit:

Beobachtung (z.B. Verletzungen, emotionale und soziale Auffälligkeiten, Anzeichen im Leistungsbereich, Äußerungen von (Mit-)Schüler:innen:

Gefährdungseinschätzung (gering/mittel/hoch):

Datum/Uhrzeit:

Beobachtung (z.B. Verletzungen, emotionale und soziale Auffälligkeiten, Anzeichen im Leistungsbereich, Äußerungen von (Mit-)Schüler:innen:

Gefährdungseinschätzung (gering/mittel/hoch):

7.13 Vorlage für vertraglich gebundene und weitere Kooperationspartner:innen

Sehr geehrte:r Kooperationspartner:in,

die Diakonie Bildung setzt sich nachdrücklich für einen wirksamen Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein. Aus diesem Grund haben wir in unserer Organisation eine umfassende Kinderschutzrichtlinie eingeführt.

Auch für unsere Kooperationspartner:innen, die direkten Zugang zu den uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern haben, gilt die Kinderschutzrichtlinie. Dazu zählen vertraglich gebundene und weitere Kooperationspartner:innen wie Auftragsnehmer:innen für Sportwochen, Sprachreisen, Kursangebote im Alltag etc. und auch Gemeindemitarbeiter:innen der Evangelischen Kirche und Pfarrer:innen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in Schulen stehen.

Unter folgendem Link stellen wir Ihnen die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung zur Durchsicht zur Verfügung: [Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung](#)



Sie verpflichten sich zum Kinderschutz als zentrales Anliegen Ihrer Organisation/Ihres Unternehmens, beachten den Verhaltenskodex und schulen Mitarbeiter:innen kontinuierlich zum Thema Kinderschutz.

Anbei senden wir Ihnen unseren Verhaltenskodex und ersuchen Sie und Ihre Mitarbeiter:innen, diesen zu unterschreiben und an uns zurückzusenden. Für Reinigungsfirmen ist die Unterschrift von Geschäftsführung/Firmenleitung ausreichend und es kann von der Unterschrift der einzelnen Mitarbeiter:innen abgesehen werden.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Susanne Kleeber MSc BEd

7.14 Beratungsstellen zum Thema „Gewalt an Kindern“ in Wien

Organisation	Telefonnummer	Internetadresse
Beratungsstelle Tamar – für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder	01 / 33 40 437	www.tamar.at
Die Boje Akuthilfe für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen	01 / 4066 602	www.die-boje.at
Kinderschutzzentrum „ die Möwe “ Wien	01 / 532 15 15	www.die-moewe.at/
Kinderschutzzentrum „ die möwe “ Mödling	02236/866 100	www.die-moewe.at/
Kinderschutzzentrum Wien	01 / 526 18 20	www.kinderschutz-wien.at
Mädchenberatung für sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen	01 / 587 10 89	www.maedchenberatung.at
Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	01 / 523 22 22	www.frauenberatung.at
Selbstlaut – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	01 / 810 90 31	www.selbstlaut.org
Österreichischer Kinderschutzbund Wien	0677/619 817 20	www.kinderschutz.at
Kinder- & Jugendanwaltschaft	02742 908 11	www.kija-noe.at/
Rat auf Draht	147	www.rataufdraht.at/

7.15 Materialien zum Kinderschutz für Kinder und Jugendliche

Zur Erarbeitung des Kinderschutzes (und der damit zusammenhängenden Themen) mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersgruppen stellt die Diakonie Bildung eine Materialsammlung zur Verfügung: Von Videos über Bestellmöglichkeiten von Flyern und Plakaten über Bilderbücher, Unterrichtsmaterialien und Ideen zur spielerischen und altersgerechten Erarbeitung von relevanten Themen des Kinderschutzes.

Die Sammlung wird kontinuierlich erweitert und aktualisiert und ist unter folgendem Link oder QR-Code abrufbar:

<https://socialintranet.diakonie.at/display/SIDBILDUNG/Material+zum+Thema+Kinderschutz>



Einige Beispiele aus der Materialiensammlung:

Kinderrechte Postkarten (Altersübergreifend)

Download unter: <https://kja.at/wp-content/uploads/sites/38/2022/01/Kinderrechte-Postkartenheft.pdf>



UNICEF Kinderrechte Materialien (Altersübergreifend)

Symbole und Poster, Rätsel- und Malbuch, Kinderrechte Wimmelbild, Kinderrechte-Fibel

<https://unicef.at/infomaterial/kinderrechte-unterrichtsmaterialien/>



Pixi-Buch - "Ein geheimnisvoller Koffer" (3-6 Jahre)

Versand (NÖ): <https://www.kija-noe.at/bestellung#all>



Literaturvorschläge von die möwe (Für Kinder unterschiedlichen Alters 3- 6, 6+ und 11+ Jahre)

<https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Kinder%20und%20Jugendb%C3%BCher.pdf>



Jedes Kind hat Rechte! (6-14 Jahre)

Interaktive Übungen für den Einsatz im Unterricht für Kinder und Jugendliche

https://starkestimmencom.files.wordpress.com/2021/12/jedes_kind_hat_rechte-4.pdf



Kurzfilme zum Thema Kinderrechte (14+)

<https://kja.at/downloads/>



Gute und schlechte Geheimnisse – Arbeitsblatt (6-14 Jahre)

https://www.die-moewe.at/sites/default/files/%C3%9Cbung_gute_und_schlechte_Geheimnisse.pdf



Bewegungsspiele zur Prävention von Gewalt und Übergriffen (6+ Jahre)

https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Bewegungsspiele_0.pdf



Broschüre: Wir können auch anders! (10+, bes. Mädchen*)

Informationen zu den Themenkomplexen "Sexualisierte Gewalt" und "Sexuelle Selbstbestimmung".

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/aus-mit-der-anmache/>



Broschüre: Finger weg! Pack mich nicht an! (10+, Buben)

Die Broschüre der Sportjugend NRW richtet sich speziell an Jungen. Sie klärt darüber auf, was sexualisierte Gewalt im Sportverein konkret bedeutet. Die Publikation ermutigt Jungen, sich bei Bedarf Hilfe zu holen - und zeigt ihnen, was sie bei Übergriffen machen können. Außerdem korrigiert die Publikation gängige Geschlechterklischees. Sie ermutigt die jungen, Gefühle zu zeigen, zu sich zu stehen, sich anderen anzuvertrauen und Grenzen zu setzen.

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/schweigen-schuetzt-die-falschen-handlungsleitfaden-fuer-vereine-1/>



8. Quellen

Das vorliegende Papier entspricht im Wesentlichen dem Präventionskonzept der Bildungsdirektion Wien. Download unter: <https://respektvolleschule.at/inhalt/kinder-jugendschutzkonzept-ueberarbeitete-version/>

Ergänzt wurde das Konzept durch

Die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung
https://www.diakonie.at/file/download/59015/file/KSR_Diakonie_Bildung_2024.pdf

Die Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreich. Download unter:
<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

Selbstlaut – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Achtsame Schule. Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt. Wien. 2020.
https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/Selbstlaut-Leitfaden-2020_korr_20210205.pdf

Kinderschutzkonzept am Schulstandort. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. BMBWF. 2024.
https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/psychologische_gesundheitsfoerderung/Kinderschutzkonzept_am_Schulstandort.pdf